

Niederschrift

über die Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses der Stadt Eschweiler am 27.11.07, 17.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 7.

Anwesend waren

a) Ratsmitglieder

SPD:

Agnes Zollorsch, Stephan Löhmann, Dieter Könnike , Wilhelm Koch, Dieter Weis-
haupt,

CDU:

Regina Faschinger, Othmar Krauthausen, Ralph Willms, entschuldigt Erika Lennartz,

b) Sachkundige Bürger

SPD:

Ilse Frohn, Willi Broschk, Günter Sauer

CDU:

Jacqueline Mertens, Ruth Felber

UWG:

Peter Schubert

Bündnis 90/Die Grünen:

Dietmar Widell

FDP:

Dorothea Weißels

c) Sachkundige Einwohner:

Peter-Heinz Bauer, Gerd Becker, Monika Leuchter, Wilfried Pinhammer, Anne Kreft

d) Verwaltung

Manfred Knollmann
Winfried Effenberg

Michaela Zentis – Schriftführerin

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
hier: Bericht des Sozialamtes für die Jahre 2006/2007

A 3) Umsetzung des SGB II;
hier: Kreis-Aachen-Erklärung zum öffentlich geförderten Arbeitsmarkt

A 4) Analyse der Kostenentwicklung im SGB II

A 5) Gemeinsamer Jahresbericht der Pflegeplanung, Wohnberatung und des Demenz-Servicezentrums der Verbraucherzentrale NRW

A 6) Wohnformen im Alter;
Vortrag der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Alsdorf

A 7) Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1) Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände

B 2) Anfragen und Mitteilungen

Sitzung

A Öffentlicher Teil

Frau Zollorsch eröffnet zunächst die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Insbesondere begrüßt sie Frau Jockenhövel und Herrn Alagün von der Verbraucherzentrale sowie die anwesende Presse. Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Auf Wunsch der Mitarbeiter der Verbraucherzentrale wird die Tagesordnung dahingehend geändert, dass der Vortrag nun zu A 2/A 3 und die andere Tagesordnungspunkte entsprechend verschoben werden.

Auf Antrag des Herrn Willms wird der Tagesordnungspunkt B1 nach einstimmigen Beschluss in den öffentlichen Teil zu A 7 aufgenommen.

Zu Punkt A 1 der Tagesordnung

Genehmigung einer Niederschrift

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Zu neu Punkt A 2 der Tagesordnung

Gemeinsamer Jahresbericht der Pflegeberatung, Wohnberatung und des Demenz-Servicezentrums der Verbraucherzentrale NRW

Der Jahresbericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu neu Punkt A 3 der Tagesordnung

Wohnformen im Alter; Vortrag der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Alsdorf

Herr Alagün und Frau Jockenhövel stellen die verschiedenen Wohnformen im Alter anhand der Powerpointpräsentation vor. Frau Zollorsch bedankt sich für den ausführlichen Vortrag, der als Anlage nochmals der Niederschrift beigelegt ist.

Zu neu Punkt A 4 der Tagesordnung

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); hier: Bericht des Sozialamtes für die Jahre 2006/2007

Herr Effenberg weist auf die zu Beginn der Sitzung verteilten aktuellen Fallzahlen hin und erläutert die einzelnen Positionen.

In der anschließenden Diskussion werden die einzelnen Bereiche nochmals erörtert.

Im Hinblick auf die Aufnahme von Heimfällen durch den Kreis Aachen selbst soll im Jahr 2008 nochmals dort nachgefragt werden, wie viele Fälle aus Eschweiler betroffen sind.

Frau Zollorsch bat darum, eine Telefonliste der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Niederschrift beizufügen.

Zu neu Punkt A 5 der Tagesordnung

Umsetzung des SGB II;

hier: Kreis-Aachen-Erklärung zum öffentlich geförderten Arbeitsmarkt

Nach kurzer Diskussion wird die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Zu neu Punkt A 6 der Tagesordnung

Analyse der Kostenentwicklung im SGB II

Diese Vorlage wurde vom Stadtrat nochmals an den Fachausschuss verwiesen. Herr Effenberg erläutert kurz die Vorlage. Ein Schwerpunkt ist die Einkommensverteilung zunächst auf die Regelleistung, für die der Bund Kostenträger ist. Damit verbleibt in der Regel ein geringeres Einkommen für die Bedarfe, für die die Kommunen Kostenträger sind. Es besteht bereits eine Initiative auf Kreisebene, die sich mit dieser Thematik befasst. Herr Löhmann bestätigte dies und will das Ergebnis der beauftragten Analyse abwarten. Weiter sei die hohe Zahl der unter 15 jährigen Personen (im Kreis ca. 8.500 Kinder) sowie der Anteil der Personen, die trotz Arbeit Leistungen für die Kosten der Unterkunft erhalten (10%) erschreckend. Hierzu weist er auf die Wichtigkeit der Einrichtung von Mindestlöhnen hin.

Zu neu Punkt A 7 der Tagesordnung

Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände

Herr Willms teilt mit, dass die CDU-Fraktion diese Maßnahme begrüßt und unterstützen wird.

Herr Löhmann gab für die SPD-Fraktion zu bedenken, dass die beantragten 2 Jahre zu kurz sind, um Planungssicherheit zu bekommen, da derzeit noch weitere Themenfelder im Aufbau sind. Weiter solle ein Vertrag mit dem SKF aufgesetzt werden, der z.B. das Aufgabengebiet, die Zielgruppe, die Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit und die Kündigungszeiten beinhalte.

Frau Leuchter bedankt sich für den SKF für die Unterstützung und sieht in dem Abschluss eines solchen Vertrages kein Problem.

Der Ausschuss fasst daher folgenden Beschluss:

1. Der Gesamtbetrag des Globalzuschusses an freie Wohlfahrtsverbände wird auf 18.000 € festgeschrieben. Der Verteilungsschlüssel wird wie folgt verändert:

Arbeiterwohlfahrt Eschweiler	36,80 %	6.624,00 €
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Aachen-Kreis/Heinsberg	18,33 %	3.300,00 €
Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler	18,33 %	3.300,00 €
Sozialdienst kath. Männer e.V. Eschweiler	18,33 %	3.300,00 €
Sozialverband VdK, OV Eschweiler	3,77 %	679,00 €
Sozialverband Deutschland, OV Eschweiler	3,77 %	679,00 €
Blindenverein	0,67 %	118,00 €

Der SKF Eschweiler e.V. erhält ab dem 01.01.2008 für die Dauer von 3 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 27.100 €. Nach Ablauf von 3 Jahren soll durch Darstellung der Entwicklung der Betreuungszahlen in den Allgemeinen sozialen Beratung über eine weitere Zuschussgewährung neu entschieden werden. Über die Zuschussgewährung ist eine vertragliche Vereinbarung insbesondere mit Beschreibung der Leistung, Verpflichtungen des Leistungsanbieters, sowie Vereinbarungsdauer und Kündigung zu schließen (siehe Anlage).

Der Ausschuss stimmt dem geänderten Beschluss einstimmig zu. 2 Mitglieder (Herr Löhmann und Frau Zollorsch) stimmen aus Befangenheitsgründen nicht mit ab.

Zu Punkt A 8 Anfragen und Mitteilungen

Herr Effenberg stellt den neuen Seniorenwegweiser der Stadt Eschweiler vor, der an alle Anwesenden verteilt wurde. Er liegt nun im Sozialamt, an der Information im Rathaus und im Seniorenzentrum Marienstraße aus. Er kann auch im Internet abgerufen werden:

a) auf der Homepage der Stadt Eschweiler :

http://www.eschweiler.de/6_818.html

b) direkt im Internet:

<http://www.sen-info.de/regional/eschweiler/eschweiler.html>

Herr Weishaupt bat darum zukünftig zu prüfen, ob auch die Versichertenältesten der Knappschaft im Seniorenwegweiser aufgenommen werden könnten. Herr Effenberg nimmt den Vorschlag auf und bat darum, zur aktuellen Bearbeitung eine Aufstellung dem Versicherungsbüro zunächst zur Verfügung zu stellen.

Herr Löhmann teilt mit, dass sich Herr Bauer und Herr Sauer bereit erklärt haben, einen Fahrdienst zu übernehmen.

Dabei sollen Personen, die ansonsten keine Möglichkeit haben, zur Weihnachtsfeier im Seniorenzentrum zu kommen, abgeholt und zurückgebracht werden.

In diesem Zusammenhang bat Frau Zollorsch nochmals um Spenden für die Verlosung bei der Weihnachtsfeier.

Herr Effenberg teilt weiter mit, dass im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20.11.07 das zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW bekannt gegeben wurde. Darin beinhaltet ist die Auflösung der Versorgungsämter zum 31.12.07. Die Aufgaben werden ab 1.1.08 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Kreis Aachen werden 14,5 Stellen für die Erledigung der Aufgaben im Bereich Schwerbehinderung und 3,5 Stellen für das Elterngeld übernommen, die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge nimmt der Landschaftsverband wahr.

Das Land beteiligt sich an diesen Personalkosten für 3 Jahre und legt aber auch fest, in welchem Umfang die Stellen zu reduzieren sind.

Wohnformen im Alter



Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Einleitung	3
B) Übersicht Wohnformen	4
1) „Normale“ Wohnungen	4
2) Altenwohnungen	5
3) Barrierefreie Wohnungen	6
4) Betreutes Wohnen zu Hause	7
5) Betreutes Wohnen für Senioren	8
6) Gemeinschaftliche Wohnprojekte	9
7) Quartierskonzepte	10
8) Pflege-Wohngemeinschaften	11
9) Stationäre Hausgemeinschaften	12
10) (Pflege-) Heime	13
C) Finanzierung	14
D) Anhang	20

A.) Einleitung

Wie wollen wir leben, wenn wir älter sind? Die demografische Entwicklung hat auch das Thema Wohnen wieder stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt. So unterschiedlich wie die Lebenslagen und Lebensstile sind, so differenziert sind auch die Wohnbedürfnisse älterer Menschen. Umso wichtiger ist es, einen Überblick über die vielfältigen Angebotsstrukturen zu erhalten, die sich im Bereich Wohnen zwischen den beiden klassischen Polen „normale Wohnung“ und Pflegeheim entwickeln.

Dies zu leisten, ist Anspruch der vorliegenden Broschüre. Ausgangspunkt ist die „normale“ Wohnung. Welche Möglichkeiten bietet die individuelle Wohnungsanpassung? Wo liegen die Unterschiede zwischen einer „Altenwohnung“ und einer „barrierefreien“ Wohnung? Was bietet das „Betreute Wohnen“? Zunehmend im Fokus stehen zudem insbesondere „Gemeinschaftliche Wohnformen“ und „Quartierskonzepte“. Aber welche Angebote verbergen sich konkret hinter diesen Schlagworten? Und welche Alternativen bietet im Falle eines hohen Pflegebedarfes die ambulant betreute Wohngemeinschaft gegenüber der Versorgung im Heim?

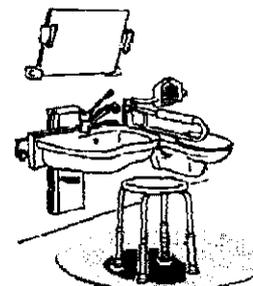
Ziel ist nicht eine Bewertung von Wohnformen, sondern Transparenz und Klärung von Begrifflichkeiten. Es gilt, die jeweils zentralen Merkmale vorzustellen sowie typische Zielgruppen, Organisationsformen und gegebenenfalls Grenzen der Angebote zu benennen. Ergänzt wird dies durch einen Überblick über mögliche Kostenträger und finanzielle Hilfen. Im Anhang findet sich zudem eine Auswahl von weiterführenden Literaturhinweisen bzw. Internetadressen.

Die vorliegende Broschüre dient somit der Verbraucherinformation und Unterstützung der Einzelfallberatung. Sie ist zudem Ergänzungsmaterial zu einem themenbezogenen Fachvortrag, den die Wohn- und Pflegeberatungsstellen der Verbraucherzentrale NRW anbieten.

B.) Übersicht Wohnformen

1.) „Normale“ Wohnungen

Der mit Abstand größte Anteil der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung lebt in dem wohl bekanntesten „Wohnprojekt“ – der eigenen Wohnung. Durch altersbedingte Einschränkungen, Erkrankungen oder Behinderungen ergeben sich jedoch auch geänderte Anforderungen an die Wohnung. Hier setzt die individuelle Wohnungsanpassung ein.



Durch gezielte bauliche oder technische Veränderungen in der Wohnung, durch den Einsatz von Hilfsmitteln oder einfachen Ausstattungsveränderungen werden Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit gefördert. Vorhandene Defizite werden ausgeglichen und dadurch die häusliche Pflege erleichtert oder erst ermöglicht. Wohnungsanpassung ist somit sowohl präventiv, z. B. durch eine gezielte Sturzprophylaxe, als auch reaktiv, durch die Anpassung der Wohnung an vorhandene Einschränkungen, ausgerichtet.

Zentrales Merkmal ist dabei eine zugehende und individuelle Orientierung auf die jeweiligen Bedürfnisse der Bewohner. Anpassungsbedarfe ergeben sich insbesondere im Sanitärbereich (z. B. nachträglicher Einbau bodengleicher Duschen) und im Zugang (z. B. Türverbreiterungen, Handläufe, Rampen oder Liftsysteme).

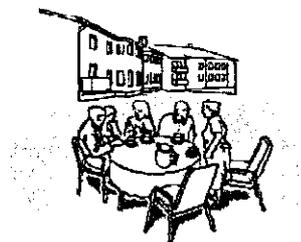
Die individuelle Wohnungsanpassung hat das Ziel, bedürfnisorientierte Lösungen für den Einzelfall zu finden. Sie erweist sich als sinnvolles Instrument, durch Prävention, Pflegeerleichterung und Vermeidung vorzeitiger Heimpflege, Kosten im Sozialsystem einzusparen.

Zunehmende Bedeutung gewinnt angesichts der demografischen Entwicklung auch die strukturelle Wohnungsanpassung. Gemeint ist die „barrierearme“ Gestaltung ganzer Wohnhäuser und Wohnquartiere, beispielsweise im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen. Wohnungsanpassung kann zudem ergänzend andere Wohnmodelle, wie das Betreute Wohnen, Wohngemeinschaften oder Quartierskonzepte optimieren.

2.) Altenwohnungen

Der Begriff „Altenwohnung“ ist eine häufig verwendete Bezeichnung, für die es jedoch keine einheitliche Definition gibt.

Gemeint sind in der Regel Miet- oder Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern, die gezielt für ältere Menschen errichtet werden und auf deren Bedürfnisse abgestimmt sind. Das Angebot an Wohnraum wird eventuell ergänzt durch weiter reichende Angebote wie zum Beispiel Serviceleistungen oder Gemeinschaftsräume.



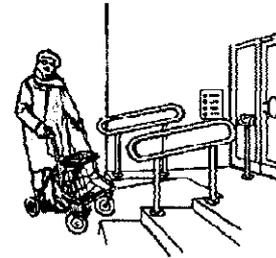
Bei öffentlich geförderten Wohnungen gibt es besondere Einzugsvoraussetzungen. Diese können zum Beispiel in einem Mindestalter oder dem Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein des Nutzers bestehen.

In der Vergangenheit gab es im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau die ausdrückliche Zweckbindung „Nutzung durch ältere Menschen“. Da Zweckbindungen über viele Jahre bestehen, gibt es auf dem Wohnungsmarkt durchaus noch Wohnungen mit dieser Zweckbindung. Zu beachten ist hierbei, dass diese Wohnungen den Anforderungen aus der Zeit entsprechen, als sie öffentlich gefördert wurden. Heute bestehen sehr viel weiter gehende Forderungen, die z. B. in der DIN 18025, Teil 2 beschrieben sind.

Da es keine einheitliche Definition des Begriffes gibt, ist immer zu hinterfragen, welche Bedeutung er in der konkreten Anwendung hat. So wird das Merkmal „Altenwohnung“ als Vermarktungsargument benutzt und es werden auch Wohnungen so bezeichnet, die den grundlegenden (heutigen) Anforderungen nicht entsprechen. Im Einzelfall kann dies bedeuten, dass auch in „Altenwohnungen“ noch individuelle Umbaumaßnahmen notwendig sind.

3.) Barrierefreie Wohnungen

Der Begriff „Barrierefreie Wohnung“ ist nicht geschützt. Bei der Verwendung des Begriffs wird jedoch in der Regel vorausgesetzt, dass es sich um eine Wohnung handelt, die den Anforderungen der entsprechenden DIN-Norm entspricht. Da DIN-Normen grundsätzlich jedermann zur Anwendung frei stehen und erst durch Bezugnahme verbindlich werden, empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs „Barrierefreie Wohnung nach DIN“.



Das wesentliche Merkmal einer barrierefreien Wohnung nach DIN 18025, Teil 2 ist es, dass die Wohnung von Menschen in (fast) allen Lebenssituationen genutzt werden kann. Eine solche Wohnung ist komfortabel, nicht nur für ältere oder behinderte Menschen, sondern auch für Familien mit Kleinkindern oder Menschen mit zeitlich begrenzten Bewegungseinschränkungen wie zum Beispiel nach einem Unfall. Barrierefreie Wohnungen befinden sich eingestreut in ganz normale Wohnsiedlungen.

Die folgenden baulichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Wohnung sind in der DIN 18025, Teil 2 erfasst:

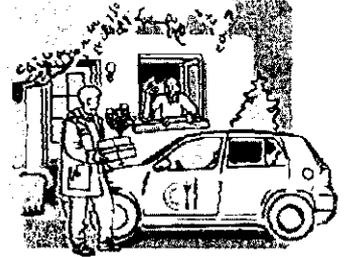
- ausreichende Bewegungsflächen
- ausreichend breite Türen
- ebenerdiger Zugang zum Gebäude und zu einer Wohnebene
- alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein
- grundsätzlich sind untere Türansläge und -schwelle zu vermeiden (soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein)
- bodengleicher Duschplatz
- jeder Wohnung sollte ein Freisitz (Terrasse, Loggia, Balkon) zugeordnet werden

Nicht zu verwechseln sind barrierefreie Wohnungen mit rollstuhlgerechten, bzw. behindertengerechten Wohnungen. Diese müssen noch weitreichendere Anforderungen erfüllen und sollten wenn möglich auch stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zugeschnitten sein.

Barrierefreie Wohnungen im normalen Mietwohnungsbau sind noch selten und die Suche nach einer solchen Wohnung kann sich langwierig gestalten. Der Bedarf ist jedoch vorhanden und wird aufgrund des demografischen Wandels in Zukunft weiter steigen. Mehrfamilienhäuser, die neu gebaut werden, müssen wenigstens im Erdgeschoss Wohnungen haben, die barrierefrei erreichbar sind und in denen die wesentlichen Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sind.

4.) Betreutes Wohnen zu Hause

Das „Betreute Wohnen zu Hause“ ist ein Dienstleistungsangebot, das ein höchstmögliches Maß an eigenständiger Lebensführung in der eigenen Wohnung sichern soll. Erbracht wird es sowohl von Pflegediensten als auch von Vereinen mit einem entsprechenden Betreuungsangebot. Zielgruppe sind Menschen, die nicht umziehen möchten und sich einen festen Ansprechpartner zur Koordinierung von Unterstützung wünschen.



Ein Vertrag zum „Betreuten Wohnen zu Hause“ beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

- eine zentrale Anlaufstelle
- regelmäßige Beratung in Form eines Hausbesuchs oder eines Telefonats
- Organisation und Koordination von Leistungen und Maßnahmen bei Bedarf
- i. d. R. Anschluss an ein Hausnotrufsystem

Abgerechnet wird eine monatliche Pauschale für die genannten Grundleistungen.

Durch dieses Angebot sollen gerade alleinstehende Personen vor einer Überforderung durch die Vielzahl an Hilfe- und Finanzierungsmöglichkeiten bewahrt werden. Ziel ist es, eine angemessene individuelle Versorgung und Hilfestellung sicherzustellen. Blickrichtung ist sowohl die pflegerische als auch hauswirtschaftliche und soziale Unterstützung.

5.) Betreutes Wohnen für Senioren

Der Begriff „Betreutes Wohnen für Senioren“ ist nicht geschützt. Auch andere Bezeichnungen wie „Wohnen mit Service“, „Wohnen plus“ oder „Seniorenwohnen“ werden für vergleichbare Konzepte verwendet. Sie alle haben gemeinsam, dass sie eine barrierefreie Wohnung mit einem bestimmten Umfang an ergänzenden Serviceleistungen kombinieren. Üblicherweise handelt es sich dabei um Miet- oder Eigentumswohnungen in einer speziell dafür gestalteten Wohnanlage.



Die Serviceleistungen untergliedern sich bei vielen Angeboten in die sogenannten Grundleistungen und Wahlleistungen. Die Grundleistungen müssen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung monatlich pauschal bezahlt werden. Nach Expertenmeinung sollten die Grundleistungen deshalb einen möglichst kleinen Umfang haben. Dazu gehören ein Hausmeisterdienst (z. B. Treppenhausreinigung, Müllentsorgung, Wartung der technischen Anlagen etc.), die Anschlussmöglichkeit an ein Hausnotrufsystem und das regelmäßige Vorhandensein einer Ansprechperson im Haus. Ihre Aufgabe ist die Beratung zu und die Vermittlung von ergänzenden Serviceleistungen durch entsprechende Dienstleister. Darüber hinaus kann sie Anregungen für Gemeinschaftsaktivitäten und gegenseitige Unterstützung innerhalb der Bewohnerschaft geben.

Wahlleistungen wie Mahlzeitenlieferung, Wäschedienst oder Wohnungsreinigung werden je nach Nutzung abgerechnet. Dabei müssen nicht die Dienstleistungen der Wohnanlage in Anspruch genommen werden, sondern es können auch externe Dienstleister sein. Hier muss eine Wahlfreiheit bestehen.

Betreutes Wohnen beinhaltet in der Regel keine Vollversorgung wie im Heim.

Daher ist dieses Angebot vor allem für Menschen mit einem geringen Hilfe- und Pflegebedarf geeignet. Betreute Wohnanlagen bieten einen gewissen Service und den Kontakt zu gleichaltrigen Menschen. Wer im Betreuten Wohnen lebt, sollte in der Lage sein, seinen Haushalt selbst zu führen, bzw. für bestimmte Tätigkeiten Dienstleistungen einzukaufen. Das heißt, Betreutes Wohnen ist nicht geeignet für Menschen, die schon beim Einzug einen hohen Pflegebedarf haben oder an einer Altersdemenz leiden. Wie in anderen privaten Wohnungen auch, ist es abhängig vom Grad des Hilfebedarfs und des vorhandenen Hilfenetzes, ob evtl. später ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung notwendig wird.

Die Kosten des Betreuten Wohnens sind stark abhängig von der Lage und Ausstattung der Wohnung sowie dem Umfang der Grundleistungen. Für die Wohnung bietet der örtliche Mietspiegel einen Vergleichswert. Dazu sind Aufschläge von bis zu 15 % möglich für die barrierefreie Ausstattung, Aufzüge und Gemeinschaftsräume. Für die Grundleistungen fallen durchschnittlich 60 bis 120 Euro im Monat an. Diese Kosten müssen wie in jedem privaten Wohnen üblicherweise voll durch die Bewohner getragen werden. Für einkommensschwache Personen, die einen Wohnberechtigungsschein haben, besteht die Möglichkeit, in günstigere Wohnungen einzuziehen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Entscheidungshilfen für die Auswahl einer Betreuten Wohnung bieten das Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW“, das Zertifikat nach der DIN-Norm 77800 und lokale Qualitätsinitiativen.

6.) Gemeinschaftliche Wohnprojekte

Gemeinschaftlichen Wohnprojekten liegt die Idee des „selbstbestimmten“ Lebens und Wohnens in einer Gemeinschaft von Älteren oder von Alt und Jung (z. B. Mehrgenerationenwohnen) zugrunde. Die meisten Interessierten eint der Wunsch nach einer besseren Lebensqualität und der Anspruch, zusammen etwas Sinnvolles zu schaffen. In Wohnprojekten läuft kaum jemand Gefahr zu vereinsamen. Außerdem erhält und fördert das Gemeinschaftsleben die Selbständigkeit und die Gesundheit.



Viele Experten sehen in gemeinschaftlichen Wohnprojekten die Wohnform der Zukunft für ältere, aber auch für junge Menschen. Skeptiker wenden ein, dass diese Wohnformen nur für eine Minderheit umsetzbar seien, da sie ein erhebliches Maß an Engagement, Kompromissbereitschaft und eine offene Grundhaltung erfordern.

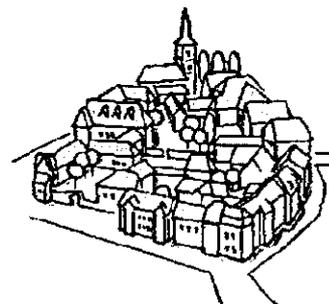
Es existieren ganz unterschiedliche Konzepte und Umsetzungen des gemeinschaftlichen Wohnens. Es fängt bei der Initiierung der Projekte an. Es gibt Projekte, bei denen das Engagement von einer Gruppe „Gleichgesinnter“ ausgeht. Sie sind die Organisatoren und gleichzeitig die späteren Nutzer. Dies wird als Modell „von unten“ bezeichnet. Wer sich für ein Wohnprojekt entscheidet, sollte sich darüber im Klaren sein, dass dies einen langen Atem benötigt. Eine solche Wohnform selbst auf die Beine zu stellen, bedarf großer Eigeninitiative, vieler Gespräche, Pläne und Ideen. Es müssen nicht nur geeignete Mitstreiter gefunden werden, sondern auch ein passendes Grundstück oder eine Immobilie.

Es gibt auch das Modell „von oben“, bei dem Konzept, Idee und Durchführung bei einem Träger bzw. einer Institution liegen. Wesentliches Merkmal des gemeinschaftlichen Wohnens ist jedoch auch hier immer die frühzeitige Beteiligung und Mitwirkung der späteren Nutzer an Entscheidungsprozessen.

Auch die räumlichen Konzeptionen variieren. So gibt es z. B. Projekte mit „klassischem WG-Charakter“ (eine Gesamtwohnung mit Zimmern mit Gemeinschaftsräumen) oder z. B. die Hausgemeinschaftsform (abgeschlossene Wohnungen mit zusätzlichen Gemeinschaftsräumen) in einem Mehrfamilienhaus.

7.) Quartierskonzepte

Der Kerngedanke von Quartierskonzepten besteht darin, durch einen Mix an Angeboten und Dienstleistungen eine umfassende Versorgungssicherheit in einem bestehenden Wohnquartier zu erzielen. Ziel ist es, allen Bewohnern die Sicherheit zu geben, auch bei steigender und hoher Hilfebedürftigkeit einen Verbleib im vertrauten Wohnumfeld ermöglichen zu können.



Initiatoren sind im Regelfalle Wohnungsbaugesellschaften in Kooperation mit einem Anbieter sozialer und pflegerischer Dienstleistungen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Mensch mit dem höchsten Hilfebedarf. Zentral ist daher, dass innerhalb des Quartiers ein Versorgungsstützpunkt geschaffen wird, der auch im Falle einer Schwerstpflegebedürftigkeit eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung gewährleisten kann. Dies kann ein stationärer Pflegestützpunkt oder aber auch eine ambulant betreute Pflegewohn-gemeinschaft sein. Über diesen Pflegestützpunkt wird zudem eine 24-Stunden-Präsenz des Pflegedienstleisters im Quartier auch für die übrige Nachbarschaft sichergestellt. Flankieren-de Dienstleistungen, wie die Vermittlung von Wohnungsanpassung, Hausnotruf, hauswirt-schaftlichen und/oder pflegerischen Diensten usw. werden ebenfalls für das gesamte Wohn-quartier angeboten. Gegebenenfalls besteht bei Bedarf die Umzugsmöglichkeit in barriere-freie Wohnungen innerhalb des Wohnungsbestandes.

Daneben wird durch ein angeschlossenes Nachbarschaftszentrum bzw. Gemeinschaftsräume oder ähnliches Sorge getragen, dass die Kommunikation und die Begegnung aller Bewohner des Quartiers gefördert werden. Dadurch sollen ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe und vor-handene Selbsthilfepotentiale gestärkt werden.

Zu finanzieren sind durch die Bewohner nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Lei-stungen. Eine generelle Servicepauschale – ähnlich dem Betreuten Wohnen – wird nicht be-rechnet. Trotz eines Serviceanbieters im Quartier besteht für die Bewohner Wahlfreiheit be-züglich der Anbieter in allen Dienstleistungsbereichen.

8.) Pflege-Wohngemeinschaften

Pflege-Wohngemeinschaften sind auf Menschen ausgerichtet, die aufgrund ihres Hilfe- und Pflegebedarfs nicht mehr zu Hause versorgt werden können oder wollen. Einige Wohngemeinschaften sind speziell für Menschen mit Demenz konzipiert.



In der Regel leben in dieser Wohnform 6 bis 12 Personen in einem Haus oder einer Wohnung zusammen. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat einen eigenen Schlaf- und Wohnbereich. Zusätzlich werden Küche, Bad und ggf. weitere Räume gemeinschaftlich genutzt. Die Räumlichkeiten sollten barrierefrei gestaltet sein.

Kerngedanke der Pflege-Wohngemeinschaften ist die gemeinsame Organisation und Finanzierung des Alltags. Ziel ist es, einen möglichst „normalen“ Tagesablauf im Sinne der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Diese werden bei der Tagesgestaltung und Pflege durch Personal unterstützt. In der Regel ist tagsüber eine Präsenzkraft zur Betreuung und hauswirtschaftlichen Unterstützung vor Ort. Zusätzlich werden individuell pflegerische Leistungen erbracht. Die Pflegeplanung und Pflegeausführung erfolgt nach dem individuellen Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner analog einer Pflege im privathäuslichen Bereich. Die Betreuungs- und Pflegeleistungen werden von der Wohngemeinschaft gemeinsam eingekauft. Dabei wird entweder ausschließlich ein ambulanter Pflegedienst beauftragt oder die Präsenzkraft wird separat in Anspruch genommen.

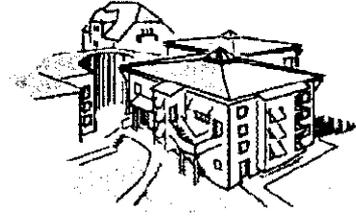
Rechtlich haben die Bewohnerinnen und Bewohner einen Mieterstatus. Sie können prinzipiell alle erforderlichen Haushaltsarbeiten selbst durchführen. Hinsichtlich der Auswahl des Pflegeanbieters besteht genauso eine Wahlfreiheit wie bei der Organisation der Tagesstruktur. Deshalb ist eine vertragliche Trennung zwischen Vermieter und Betreuungs- bzw. Pflegeanbieter erforderlich.

Bei Wohngemeinschaften, die speziell für Menschen mit Demenz konzipiert sind, bestehen entsprechend höhere bauliche und personelle Anforderungen. So sollte die räumliche Gestaltung eine möglichst gute Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützen. Eine spezielle Schulung des Personals ist genauso notwendig wie der kontinuierliche, also auch nächtliche Einsatz einer Präsenzkraft.

In der Praxis ist oftmals strittig, ob eine Pflege-Wohngemeinschaft unter das Heimgesetz fällt oder als eine ambulante Wohnform anerkannt wird. Auch eine Kostenübernahme des örtlichen Sozialhilfeträgers ist nicht immer gewährleistet. Hier sollten sich Interessierte im Vorfeld genau über die konkreten Rahmenbedingungen informieren.

9.) Stationäre Hausgemeinschaften

Die Entstehung von Pflegewohngemeinschaften im Lauf der letzten Jahre wirkt sich zunehmend auf die Gestaltung von Pflegeheimen aus. Die Merkmale, die die Bewohner in Pflegewohngemeinschaften positiv erleben, werden auch in einigen Pflegeheimen umgesetzt: kleine Einheiten mit 6 - 8 Bewohnern (in älteren Einrichtungen z. T. auch bis zu 12 Bewohner), im Mittelpunkt stehen die gemeinsam genutzte Küche und ein Gemeinschaftsraum. Alltagsnähe ist das zentrale Leitbild: Hauswirtschaft und Pflege sollen wie in einem normalen Haushalt stattfinden, orientiert an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bewohner.



Stationäre Hausgemeinschaften richten sich insbesondere an bereits hilfe- oder pflegebedürftige Menschen. Es gibt spezielle Angebote für Menschen mit einer Demenzerkrankung. Für diese haben sich kleine Gruppen und überschaubare Strukturen als besonders hilfreich erwiesen.

Initiiert werden stationäre Hausgemeinschaften von Heimträgern, meist als Teil und Weiterentwicklung eines „normalen“ Pflegeheims. Sie unterliegen daher dem Heimgesetz und stehen unter Aufsicht der Kommune (Heimaufsicht). Das Kuratorium Deutsche Altershilfe hat das Konzept für stationäre Hausgemeinschaften vor einigen Jahren entwickelt. Es ist erst in einigen Einrichtungen verwirklicht. Bei Interesse sollte man bei den örtlichen Anbietern nachfragen, auch um einen entsprechenden Bedarf zu verdeutlichen.

10.) (Pflege-) Heime

Pflegeheime sind grundsätzlich vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe. Einige Heime haben sich komplett oder innerhalb eines Wohnbereiches auf die Versorgung von Menschen mit Demenz spezialisiert. Vereinzelt gibt es auch Einrichtungen, die für jüngere Pflegebedürftige konzipiert sind.

Angesprochen sind Menschen, deren Versorgung im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann. Ziel ist eine Versorgung, die alle Lebensbereiche umfasst. Sowohl die Pflege und soziale Betreuung als auch die hauswirtschaftliche Versorgung incl. Mahlzeiten werden vom Heim abgedeckt. Die entsprechenden Leistungen sind in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner. Ihnen steht i. d. R. ein Einzelzimmer und ein Bad zur Verfügung. In den meisten Häusern gibt es eine geringere Zahl an Doppelzimmern.



In Pflegeheimen ist eine gewisse Tagesstrukturierung vorgegeben. So werden die Mahlzeiten wenn möglich zu festen Zeiten gemeinschaftlich eingenommen. Zusätzliche Freizeit- und Therapieangebote werden in unterschiedlicher Ausgestaltung durchgeführt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner schließen mit dem Träger einen individuellen Heimvertrag ab, in dem Art, Inhalt und Umfang der Leistungen bestimmt sind. Zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen sind im Heimgesetz Regelungen zu verschiedenen Bereichen (z. B. vertragliche, personelle und bauliche Kriterien) getroffen worden. Die Einhaltung dieser Kriterien wird in regelmäßigen Abständen von den zuständigen Behörden (Heimaufsicht, MDK) überprüft.

C.) Finanzierung

Einleitung

Zur Finanzierung der verschiedenen Wohnformen, gibt es unterschiedliche Kostenträger. Mögliche Kostenträger hängen immer von der individuellen Situation ab und müssen im Einzelfall geprüft werden. Im Folgenden nun ein Hinweis über Kostenträger, Leistungshöhe und Leistungsvoraussetzung.

Außerdem gibt es eine Reihe von öffentlichen Förderungen im Themenfeld „Neue Wohnformen“. Auch hierzu wird ein Überblick gegeben.

Die Finanzierung von Vorhaben/ Maßnahmen ist in der Regel einzelfallabhängig. Da sich in diesem Bereich immer wieder Änderungen ergeben, sollten aktuelle Informationen eingeholt werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf den ambulanten Bereich.

Krankenkasse

Die Leistungen der Krankenkasse sind grundsätzlich in allen Wohnformen in Anspruch zu nehmen, bei stationären Hausgemeinschaften und Pflegeheimen gibt es spezielle Regelungen.

Voraussetzung ist die Verordnung durch einen Arzt. Die Verordnung sollte die medizinische Diagnose und die medizinische Begründung enthalten. Die Krankenkasse gewährt Unterstützung, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Hilfsmittel, wie Badehilfen oder Gehhilfen usw. Eine weitere Leistung ist die sogenannte häusliche Krankenpflege. Nach Genehmigung durch die Krankenkasse kann Behandlungspflege (Verbandswechsel, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Spritzen setzen), Grundpflege oder hauswirtschaftliche Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

Pflegekasse

Die Pflegekassen gewähren Leistungen für pflegebedürftige Versicherte, die in einer Pflegestufe eingestuft sind. In allen Wohnformen können diese Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen gestalten sich entsprechend unterschiedlich.

Leistungen aus der Pflegeversicherung gibt es nur auf Antrag von der jeweiligen Pflegekasse. An die Form des Antrags werden keine hohen Anforderungen gestellt. Eine Begründung zur Pflegebedürftigkeit oder ein ärztliches Attest sind nicht erforderlich. Die Entscheidung trifft die Pflegekasse i. d. R. auf Empfehlung des MDK.

Pflegegeld

Der Bezug von Pflegegeld erfolgt, wenn die Pflege durch eine private Pflegeperson (Angehörige, Nachbarn, ehrenamtlich Tätige) geleistet wird. Das Pflegegeld beträgt bei Pflegestufe I 205 Euro, bei Pflegestufe II 410 Euro und bei Pflegestufe III 665 Euro im Monat.

Sachleistung

Die Unterstützung durch einen Pflegedienst (im Gesetz Sachleistung genannt) kann in Pflegestufe I bis zu einem Wert von 384 Euro monatlich in Anspruch genommen werden. In Pflegestufe II und in Pflegestufe III sind es jeweils 921 Euro und 1432 Euro im Monat. Der Pflegedienst und der Pflegebedürftige schließen einen Vertrag ab, in dem u. a. der vereinbarte Umfang der Hilfe festgeschrieben wird.

Kombination von Sachleistung und Pflegegeld

Wird der Sachleistungsbetrag regelmäßig nicht ausgeschöpft, dann können Geld- und Sachleistung kombiniert werden. Die Pflegeperson erhält von der Pflegekasse anteilig das Restpflegegeld.

Hilfsmittel und Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Pflegekassen gewähren auch Hilfsmittel. Zu den Hilfsmitteln zählen beispielsweise Pflegebetten oder Patientenlifte. Auch Wohnungsanpassungsmaßnahmen können bis zu 2557 Euro bezuschusst werden (z. B. bodengleiche Dusche, Verbreiterung von Türen)

Pflegevertretung

Wenn die (ehrenamtliche) Pflegeperson verhindert ist oder Urlaub macht, besteht ein Anspruch auf die sogenannte Verhinderungspflege. Diese kann erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn bereits 12 Monate Pflege im häuslichen Umfeld erbracht wurde. Hier gibt es ganz verschiedene Möglichkeiten. So kann z. B. die Verhinderungspflege in einer Einrichtung durchgeführt werden oder ein Pflegedienst kann verstärkt zum Einsatz nach Hause kommen oder eine fremde Pflegeperson übernimmt die Pflege. Der zur Verfügung stehende Betrag liegt bei maximal 1432 Euro im Jahr.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Für Menschen mit einem besonders hohen Betreuungsaufwand (z. B. Alzheimererkrankte) werden zusätzlich 460 Euro im Jahr zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient der Finanzierung ganz bestimmter Leistungen im Rahmen der Betreuung und Beaufsichtigung.

Tagespflege

In einer Tagespflegeeinrichtung werden pflegebedürftige Menschen tagsüber betreut. In Pflegestufe I können Leistungen bis zu einem Wert von 384 Euro monatlich in Anspruch genommen werden. In Pflegestufe II und in Pflegestufe III sind es jeweils 921 Euro und 1432 Euro im Monat. Diese Leistung gibt es nicht zusätzlich, sondern ist mit der Geld- oder Sachleistung zu verrechnen.

Kurzzeitpflege

In Krisensituationen (z. B. kurzzeitig erhöhter Pflegeaufwand) oder für eine Übergangszeit im Anschluss an einer stationären Behandlung, kann auch Pflege in einer sogenannten Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht werden. An diesen Kosten beteiligt sich die Pflegekasse mit max. 1432 Euro im Jahr. Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sind jedoch aus eigener Tasche zu zahlen. Ist dies nicht möglich, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen des Sozialhilfeträgers bewilligt werden.

Stationäre Pflege und stationäre Hausgemeinschaften

Ist die häusliche Pflege nicht mehr angebracht oder sichergestellt, z. B. weil eine Überforderung der Pflegeperson droht oder eine Pflegeperson fehlt, stehen auch Leistungen für ein Pflegeheim zur Verfügung. Im Einzelnen gelten folgende Höchstwerte: in der Pflegestufe I 1023 Euro, bei Pflegestufe II 1279 Euro und in Pflegestufe III 1432 Euro im Monat.

Sozialhilfeträger

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich in allen ambulanten Wohnformen in Anspruch zu nehmen. Die Sozialhilfe muss allerdings eine Angemessenheit der Unterstützung im Blick behalten. So ist es zum Beispiel fraglich, ob der Sozialhilfeträger Kosten in einem hochpreisigen Betreuten Wohnen übernimmt.

Der Sozialhilfeträger prüft zunächst, ob der Antragssteller nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügt. Geprüft wird auch, ob die Hilfen nicht von nahe stehenden Angehörigen oder anderen Kostenträgern erbracht werden können. Für die Unterstützung ist ein Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Die ambulanten Hilfen können zum Beispiel beinhalten: Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe oder eine besondere Pflegekraft, zusätzliche Kostenübernahme für einen Pflegedienst, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind. Zudem werden bei Bedarf auch Kosten für Hilfsmittel und Wohnungsanpassungsmaßnahmen übernommen.

Wenn ein Pflegebedürftiger in einem Pflegeheim oder einer stationären Hausgemeinschaft gepflegt werden muss, übernimmt die Sozialhilfe nach Prüfung die Kosten, die oberhalb der Höchstgrenzen der Pflegeversicherung anfallen.

Auch besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen, das sogenannte Pflegewohngeld zu beanspruchen.

Wohnraumförderung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW

Damit die speziellen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung - insbesondere von Haushalten mit Kindern, älteren oder behinderten Menschen - erfüllt werden können, bietet das Land NRW Eigentümern eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten. Es wird jährlich ein Wohnraumförde-

rungsprogramm aufgelegt, aus dem Darlehen vergeben werden. Diese können von Eigentümern von Wohnimmobilien beantragt werden.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu der Bewilligungsbehörde ist notwendig, da die Mittel nach unterschiedlichen Prioritäten vergeben werden und kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Fördermöglichkeiten gegeben, nähere Einzelheiten sind dem Wohnraumförderungsprogramm (WoFP), den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) und den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL BestandsInvest) zu entnehmen.

Darlehen für Schwerbehinderte

Durch das Darlehen werden Baumaßnahmen im Bestand, bei Neubau oder Erwerb gefördert, wenn die Nutzerin oder der Nutzer schwerbehindert ist (Grad der Behinderung mindestens 80) und das Haushaltseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Gefördert werden Maßnahmen, die durch die Schwerbehinderung notwendig werden, zum Beispiel der Einbau von geeigneten Küchen oder Bädern und die Errichtung von Rampen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den entstehenden Kosten und dem Einkommen und kann zwischen 2.000 und 20.000 Euro betragen. Durch die Förderung entsteht eine Zweckbindung; das bedeutet zum Beispiel, dass eine so geförderte Mietwohnung auch bei einer Neuvermietung nur an Personen mit einer entsprechenden Schwerbehinderung vermietet werden darf.

Abbau von Barrieren in bestehendem Wohnraum

Das Ziel dieses bindungsfreien Angebots im Rahmen des Förderprogramms "Investive Maßnahmen im Bestand" ist die Anpassung des Wohnraumangebots an die Erfordernisse des demografischen Wandels. Der Wohnungsbestand soll baulich so umgestaltet werden, dass er möglichst barrierefrei von allen Altersgruppen und insbesondere auch von älteren Menschen genutzt werden kann. Es können bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand von Mietwohnungen ebenso wie in Eigenheimen und Eigentumswohnungen gefördert werden. Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsfinanzierung der förderfähigen Baukosten. Förderfähig sind Maßnahmen im Sinne der DIN 18025. Das Darlehen beträgt bis zu 15.000 Euro pro Wohnung, bei Gruppenwohnungen bis zu 30.000 Euro pro Wohnung.

Neubau von barrierefreien und altengerechten Mietwohnungen

Der Neubau von Mietwohnungen ist immer stärker auf flexible Nutzungsmöglichkeiten auszurichten. Die Förderung umfasst beispielsweise Mietwohnungen mit Betreuungsangeboten und barrierefreie Wohnungen auf innerstädtischen Brachflächen.

Neue Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen

Es werden auch neue Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen im Rahmen des Wohnraumförderungsprogramms unterstützt. Möglich sind gemeinschaftliche Wohnprojekte, Gruppenwohnungen mit ambulanter Betreuung und auch kleinere stationäre Pflegeeinrichtungen, die im Wohnquartier integriert sind. Mit diesen abgestuften Angeboten soll ein Verbleib von älteren oder behinderten Menschen in ihrem vertrauten Umfeld auch im Fall der

Pflegebedürftigkeit erleichtert und ein Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung vermieden werden.

Experimenteller Wohnungsbau

Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnungsbauprogramms zum Beispiel gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte
- Beratung in der Planungs- und Bauphase
- die Auswertung und Dokumentation der als experimentell anerkannten Bauvorhaben
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt werden der Bau von Mietwohnungen und die Errichtung selbst genutzten Wohneigentums. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Bauliche Aufwertung von stationären Pflegeeinrichtungen

Ähnlich wie im Wohnungsbestand gibt es auch bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen einen Modernisierungsbedarf, der durch geänderte Wohnansprüche und neue Pflegekonzepte begründet ist. Ziel der Modernisierung dieser Einrichtungen ist die bauliche Anpassung der bestehenden Wohn- und Pflegeheime hin zu differenzierten und quartiersintegrierten Wohnangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein integriertes Nutzungskonzept mit definierten Wohn- und Nutzungsqualitäten für die älteren und pflegebedürftigen Menschen innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung.

Förderung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Modellprojekte für die Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung im Alter können über das Förderprogramm „Neue Wohnformen für alte und pflegebedürftige Menschen“ gefördert werden.

Gefördert werden können im Einzelfall zum Beispiel

- Beratungs-, Moderations- und Planungsleistungen
- Unterstützung in der Aufbauphase
- Aufbau von Generationen übergreifenden Angeboten

Die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten und der Beratung zu neuen und innovativen Wohnformen sowie sozialen Einrichtungen und Hilfen im Stadtteil wird durch das Angebot von Beratungs- und Informationsstellen (Regionalbüros in Bochum und Köln) und die Durchführung von Veranstaltungen gefördert.

Förderung durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“

Das Programm "Soziale Stadt" wurde 1999 gestartet, um der zunehmenden sozialen und räumlichen Spaltung in den Städten entgegenzuwirken. Durch das Programm werden in ausgewählten Programmgebieten neue Herangehensweisen in der Stadtteilentwicklung gefördert. Die Förderung kann für sozial-integrative, bauliche und ökonomische Maßnahmen bewilligt werden.

Kommunale Sonderprogramme

In einigen Gemeinden und Kreisen gibt es spezielle Finanzierungsprogramme mit unterschiedlichen Förderkonditionen.

Der Kreis Aachen fördert nach den „Richtlinien zur Förderung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen“ Maßnahmen zur Anpassung des individuellen Wohnumfeldes an die besonderen Bedürfnisse älterer und behinderter Menschen. Diese Förderung erfolgt freiwillig, das heißt, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Gefördert werden können Maßnahmen, die das individuelle Wohnumfeld an die besonderen Bedürfnisse älterer und behinderter Menschen anpassen. Die Förderung kann zwischen 410 und 2.500 Euro betragen und Personen gewährt werden, die im Kreis Aachen wohnhaft und nicht erwerbstätig sind sowie weitere Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel Alter in Verbindung mit einem Grad der Behinderung). Die Mittel des Kreises Aachen können nur dann bewilligt werden, wenn die beantragte Maßnahme von keinem anderen Zuschussgeber gefördert wird.

Nähere Informationen bietet die Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen im Kreis Aachen, über die auch die Antragstellung erfolgt.

Anhang

Informationen und Ansprechpartner finden Sie bei den örtlichen Beratungsstellen

Pflegeberatung im Kreis Aachen
Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Alsdorf
Bahnhofstraße 36-38
52477 Alsdorf
Tel.: 0 24 04 / 91 98 56
Fax: 0 24 04 / 2 02 33
E-Mail: alsdorf.pflege@vz-nrw.de

Wohnberatung im Kreis Aachen
Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Alsdorf
Bahnhofstraße 36-38
52477 Alsdorf
Tel.: 0 24 04 / 94 86 22
Fax: 0 24 04 / 2 02 33
E-Mail: alsdorf.wohnen@vz-nrw.de

Weitere Adressen

Wohnraumförderung des MBV, Bewilligungsbehörde für den Kreis Aachen:
Kreis Aachen
A 64 - Amt für Straßenbau und Wohnungswesen
Zollernstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 02 41 / 51 98 – 37 01
Fax: 02 41 / 51 98 – 31 72

Internet/Literaturhinweise

www.wohnberatung.nrw.de
www.wohnungsanpassung.de
www.fgwa.de (gemeinschaftlich organisierte Wohnprojekte)
www.wq-qualitaet.de

Stiftung Warentest (Hrsg.): Leben und Wohnen im Alter. 2006

Broschüren des Landes NRW

MAGS NRW: Sicher und bequem zu Hause Wohnen. 2006

MAGS NRW: Neue Wohnprojekte für ältere Menschen. 2006

MBV NRW: Wohnen ohne Barrieren - Komfort für alle. Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand. 2006

MBV NRW: Wohnen im Alter Neue Wohnmodelle in NRW. 2006

Bezugsquelle: telefonische Bestellung 0180 – 3 100 110
www.mbv.nrw.de, Bereich Service

speziell zum Thema: Betreutes Wohnen

www.kuratorium-betreutes-wohnen.de

MAGS NRW: Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen. 2006

Impressum

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 38 09 – 0

Telefax 02 11 / 38 09 – 172

www.verbraucherzentrale-nrw.de

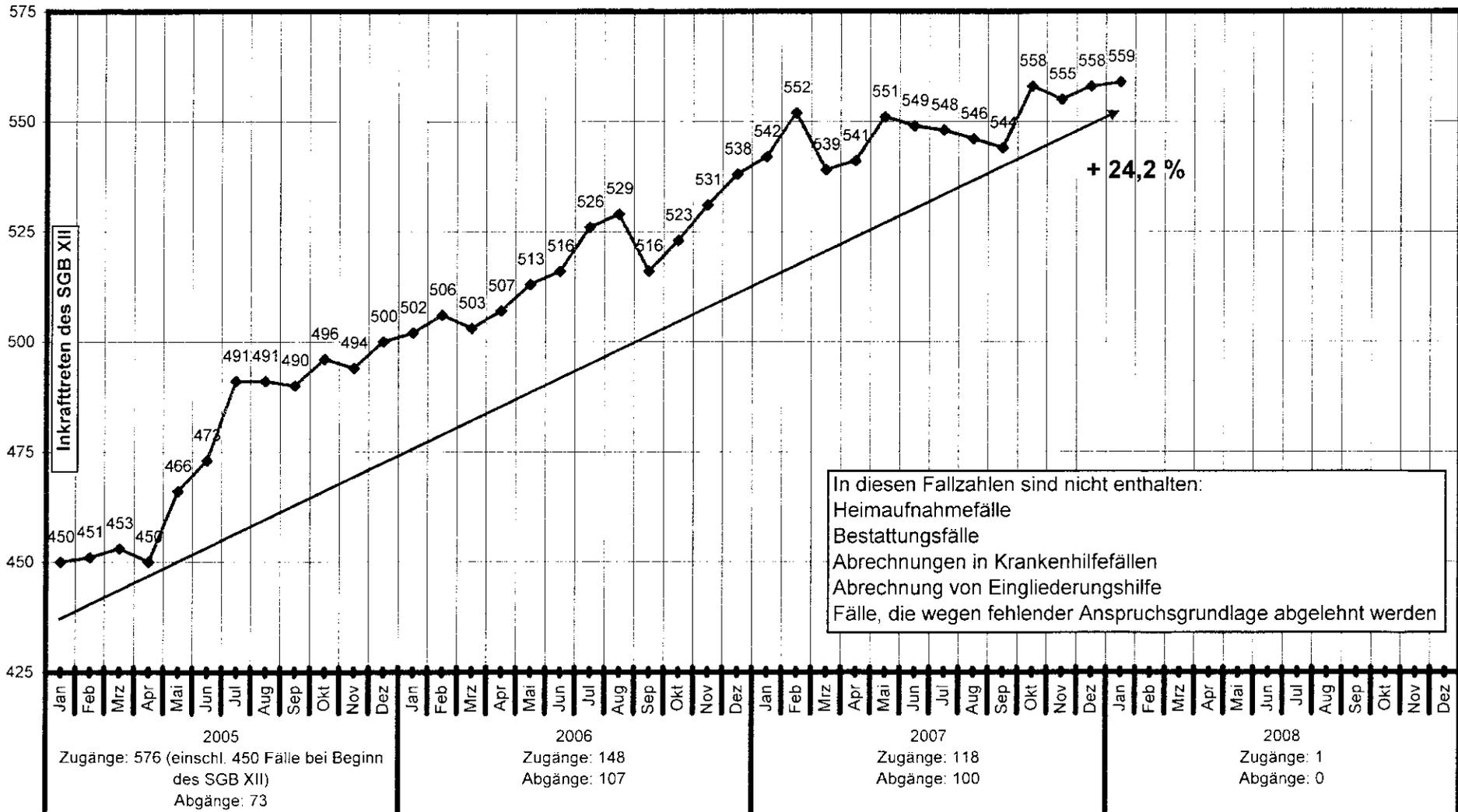
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Verbraucherzentrale NRW herausgegeben.

Alle Daten und gesetzlichen Grundlagen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Sie sollen lediglich der allgemeinen Information dienen. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere im Kapitel "Finanzierung". Diese beruhen ihrerseits auf Angaben Dritter und unterliegen zudem einer laufenden Veränderung.

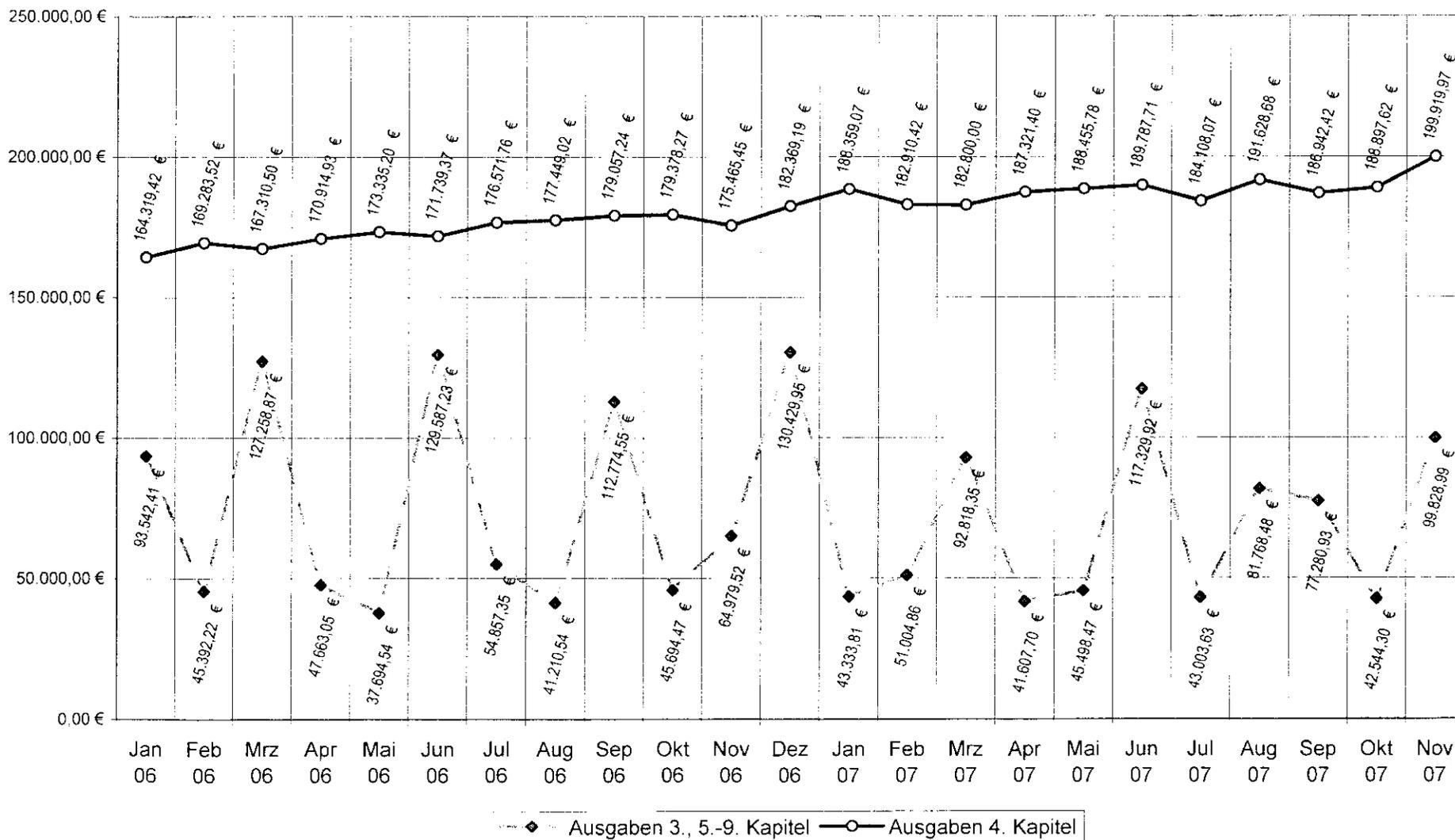
© Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2007

Stand: Mai 2007

Gesamtfallzahl SGB XII



Ausgaben der Sozialhilfe



50 - Sozialamt

Graaf, Stefan (AL)

500 – Abt. für soziale Angelegenheiten

Effenberg, Winfried (Abt.-L., stv.AL) 71-330 239

500.1 – SGB XII

Rinck, Horst (stv. Abt.L) 71-320 238

SGB XII (ohne GSA)

Zentis, Michaela 71-265 240

Gandelheidt, Manuela 71-308 240

Mühdorf, Edith 71-727 240

SGB XII (GSA)

Fischer, Annika 71-258 237

Pollmer, Brigitte 71-264 236

NN 71-722 236

Restabwicklung BSHG/Einnahmen

Dederichs, Elisabeth 71-312 234

500.2 – Wohngeld

Innenrevision

Conrad, Marlies 71-215 245

Annahme

Timmermann-Pelky, Josefine 71-511 248

Bewilligung

Skambraks, Marlene 71-289 246

NN 71-271 247

Coppeneur-Fröhlich, Lieselotte 71-296 247

Schmitz, Christa 71-563 246

500.3 – Soziale Dienste, Senioren, Schwangerschaftskonfliktberatung

Lemke-Errens, Annette 71-322 235

NN 71-508 235

Seniorenzentrum Marienstr. 7 505360

Seniorentelefon/Fr. Lemke-Errens 505360

Barth, Waltraud/Küche 505362

Fr. Maus 505362

Fr. Erkens 505362

Fr. Wedel 505362

Altentagesstätte Quellstraße 34610

500.4 – Versicherungsbüro

Wegner, Elke 71-302 244 a

Mainz, Irene 71-205 244

501 – Abt. für Integrationsangelegenheiten

Rombach, Jürgen (Abt.-L.) 71-553 233 a

Hermes, Beatrix 71-290 233 b

Aussiedlerwesen/EDV/Berichtswesen

Streußer, Frank (stv.Abt.L) 71-728 185

Integration, Projektentwicklung

Harzheim, Sigrid 71-394 171

Leistungen Asylbewerber

Mey, Melanie (A – J) 71-306 177

Bauerdick, Jens (K – Z) 71-531 177

Prävention, Wohnungssicherung, Objektverwaltung, Notunterkünfte und Flüchtlingswohnheime

Lennartz, Arno 71-729 175

Gronen, Alexandra 71-726 176

Soziale Dienste

Hartel, Tamara 71-623 176

Sozialwohnungswesen

Faber, Josefine 71-270 174

Diensthandys Abt. 501

Herr Rombach 0163-7103955 1324

Asyl1 = Hausmeister Severinstr. 0163-7103951 (Antonio Nsumbu) 1029

Asyl2 = Sozialarbeiterinnen 0163-7103958 1032

Asyl3 = Hausmeister Grachtstr. 0163-7103929 (Ibrahim Music) 1026

Asyl4 = Fahrer Werbemobil 0163-7103930 (Muzafer Ramadanov) 1024

Asyl5 = Wohnungshilfen 0163-7103931 1028

Stand: 01.12.2007